

---

BETREFF	Weisung Verhalten Stiftungsmanagement
DATUM	2. September 2016
AN	Stiftungsrat, Investment Committee, Geschäftsleitung

---

**RALF LABRENZ**  
Director

ralf.labrenz@steinerinvest.com  
T +41 58 445 21 20

Steiner Investment Foundation  
Hagenholzstrasse 56  
CH-8050 Zürich  
T +41 58 445 20 00

[www.steinerinvest.com](http://www.steinerinvest.com)

## 1. Hintergrund

Grundsätzlich handelt es sich bei der Steiner Investment Foundation (nachfolgend: «SIF») und der Steiner AG (nachfolgend: «SAG») um zwei rechtlich selbständige, juristische Personen, die je für ihre Verbindlichkeiten haften.

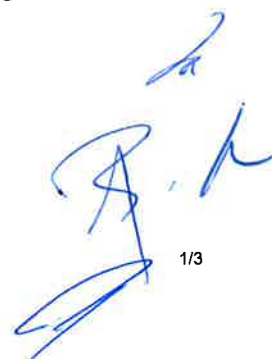
Aufgrund von mehreren organisatorischen und personellen Berührungspunkten zwischen der SIF und der SAG ist ein Risiko jedoch nicht auszuschliessen, dass die SAG für Forderungen der SIF sowie von deren Anlegern und Gläubigern einstehen muss. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein,

- wenn Aktiven und Passiven von SIF und SAG derart vermischt werden, dass die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit rechtsmissbräuchlich ist (sog. **Durchgriff**), oder
- wenn SIF am Markt als Produkt von SAG wahrgenommen wird und das schutzwürdige Vertrauen von Dritten in das Bestehen einer Sonderverbindung mit SAG in treuwidriger Weise verletzt wird (sog. **Vertrauenshaftung**), oder
- wenn bei SAG angestellte Personen im Rahmen der SIF eine sog. **faktische Organstellung** einnehmen und dabei nicht im Interesse der SIF, sondern der SAG handeln.

Angesichts der erwähnten Berührungspunkte besteht sodann auch das erhöhte Risiko einer **persönlichen Haftung der Organe und Mitarbeitenden** von SIF. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn diese die Interessen der SAG im Konfliktfall über die Interessen von SIF stellen.

## 2. Zielsetzung

Zweck dieser Weisung ist es, den Mitgliedern der Organe und sowie den Mitarbeitern der SIF Handlungsanweisungen zu geben, deren Befolgung das Risiko einer Haftung der SAG sowie einer persönlichen Haftung verringern soll.



1/3

Diese Weisung versteht sich als Konkretisierung und Ergänzung der weiteren von SIF erlassenen Weisungen und Reglemente sowie des zwischen SIF und der SAG bestehenden Dienstleistungsvertrages.

Im Falle eines Widerspruches zwischen dieser Weisung sowie den weiteren Weisungen und Reglementen ist der Stiftungsrat oder der Rechtsdienst der SAG anzurufen.

### **3. Grundsätzliches**

Die Organmitglieder und Mitarbeitenden der SIF haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für die SIF deren Interessen jederzeit vollumfänglich zu wahren und im Konfliktfall über die Interessen der SAG zu stellen. Sie unterlassen dabei jegliche Entgegennahme und Befolgung von Weisungen der SAG.

### **4. Strikte Trennung bei der Beschlussfassung**

Die bei SAG angestellten Organmitglieder treten bei der Beschlussfassung über Geschäfte, welche direkt oder indirekt die Interessen der SAG berühren, von sich aus in den Ausstand.

*Beispielsweise haben die bei SAG angestellten Mitglieder des Investment Committee bei sämtlichen Beschlussfassungen über Akquisitionen, Projektentwicklungen, Bauprojekte und Devestitionen von sich aus in den Ausstand zu treten. Die Mitwirkung bei der Vorbereitung des Beschlusses sowie im Rahmen der Abwägungen von Chancen und Risiken bleibt zulässig.*

Sämtliche Organe halten ihre Beschlussfassungen in einem Protokoll fest.

Das Protokoll hat Aufschluss über den Beschluss, die Erwägungen, die Entscheidungsgrundlagen, die im Rahmen der Beschlussfassung vorgenommene Abwägung von Chancen und Risiken sowie über jene Personen zu geben, die sich bei der Beschlussfassung im Ausstand befunden haben.

Dem Protokoll beizulegen sind sämtliche Dokumente (Präsentationen, Studien und ähnliche Unterlagen), auf welche sich die Organmitglieder bei ihrer Beschlussfassung abgestützt haben.

### **5. Strikte Trennung bei der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung**

Die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vermögens der SIF erfolgen strikt getrennt von derjenigen der SAG.



2/3

Die bei SAG angestellten und mit der Geschäftsführung der SIF betrauten Mitarbeiter übertragen sämtliche Entscheide, bei denen die Interessen der SIF und diejenigen der SAG in Konflikt stehen, von sich aus dem Stiftungsrat.

**6. Strikte Trennung in der Kommunikation**

In ihrer Kommunikation gegenüber (potentiellen oder bestehenden) Anlegern und Gläubigern von SIF sowie gegenüber der Öffentlichkeit oder anderen Dritten stellen die Organmitglieder und Mitarbeitenden der SIF das Verhältnis zwischen SIF und SAG so sachlich wie möglich dar. Sie unterlassen insbesondere Äusserungen, die den Eindruck erwecken könnten, dass SAG für ein zuverlässiges und korrektes Geschäftsgebahren der SIF bürgt, Einfluss auf die Beschlussfassung oder die Geschäftsführung der SIF nehme und/oder für deren Qualität einstehe.

*Beispielsweise sind Aussagen zu unterlassen, wonach SIF nach bewährten und langjährig erprobten Geschäftsprinzipien von SAG wirtschaftet oder wonach SAG ein zuverlässiges und vertrauenswürdiges Geschäftsgebahren seitens SIF sicherstellt.*

In formaler Hinsicht hat die Kommunikation strikt und ausschliesslich im Namen der SIF (d.h. auf Briefpapier, über Websites, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der SIF) zu erfolgen.

Steiner Investment Foundation



Ralf Labrenz  
Director

Genehmigung Stiftungsrat



Ajay Sirohi  
President



Reto Niedermann  
Vice President



Urs Rüdin  
Member